

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anlage zum Arbeitnehmerüberlassungsvertrag)

1. Arbeitnehmerüberlassung

- 1.1 ao personal ist Inhaberin der Erlaubnis nach Artikel 1 §1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
 - 1.1.1 Dem Entleiher obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsausführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.
 - 1.1.2 Der Entleiher übernimmt die Verpflichtung, den Zeitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung des Gewerbeaufsichtsamtes zulässig ist, hat der Entleiher eine solche Genehmigung zu erwirken.
 - 1.1.3 Die Überlassung erfolgt in jedem Fall vorübergehend.
 - 1.1.4 Der Entleiher sichert zu, dass er Zeitarbeiter weder offen noch verdeckt (z.B. Scheinwerkverträge) weiter überlässt (kein Kettenverleih).
- 1.2 Nimmt der Zeitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist ao personal bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird ao personal von der Überlassungsverpflichtung frei.
- 1.3 Der Entleiher stellt den witterungsunabhängigen Arbeitsplatz sicher. Bei Schlechtwetter ist eine fristlose Vertragskündigung nicht möglich.
- 1.4 Die Zeitarbeiter haben sich gegenüber ao personal vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Entleiher verpflichtet.
- 1.5 Die Zeitarbeiter von ao personal werden dem Entleiher wöchentlich, zum Monatsende und zum Einsatzende einen Zeitnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Entleihers zu prüfen und abzuzeichnen.
- 1.6 Eine Kündigung des Entleihers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber ao personal ausgesprochen wird; sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Leiharbeiter mitgeteilt wird.
- 1.7 Die Höhe der Vergütung, die der Entleiher zu zahlen hat, richtet sich ausschließlich nach den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen, unabhängig von der Vereinbarung zwischen ao personal und dem Leiharbeiter.
- 1.8 Sonntags- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 6.00 Uhr des darauf folgenden Werktages geleistete Arbeit. Mehrarbeit sind die über täglich 7 Stunden hinaus geleisteten Arbeitsstunden, soweit es sich nicht um Vorarbeit handelt.
 - 1.8.1 Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen.
- 1.9 Wenn dem Entleiher die Leistungen eines Zeitarbeiters nicht genügen und er ao personal während der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt des Leiharbeiters davon unterrichtet, wird ihm ao personal im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen.
- 1.10 Die Haftung von ao personal für das Handeln der Zeitarbeiter wird ausgeschlossen; desgleichen haftet ao personal nicht für leichte Fahrlässigkeit bei der Auswahl des Zeitarbeiters.
- 1.11 Der Entleiher darf den Zeitarbeiter nicht mit Geld- oder Wertpapierangelegenheiten und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich bei dem Entleiher.
- 1.12 Der Entleiher kann gegen ao personal keine Ansprüche auf Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen.
- 1.13 Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens binnen 7 Tagen nach Entstehung des die Beanstandung begründenden Umstandes, schriftlich vorzubringen. Beanstandungen, die später eingehen, sind ausgeschlossen.
- 1.14 Im Falle rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung ist eine etwaige Haftung von ao personal auf Nachbesserung als solche unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche, namentlich solcher auf Schadenersatz, beschränkt.
- 1.15 Die Zeitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
- 1.16 Befindet sich der Entleiher mit der Bezahlung der Rechnungen von ao personal in Verzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Bonität, so ist ao personal berechtigt, den Auftrag fristlos zu kündigen und die Zeitarbeiter sofort abzuziehen.
- 1.17 Der Entleiher hat ao personal zu informieren, falls in seinem Betrieb eine betriebliche Vereinbarung besteht, die Leistungen für Zeitarbeiter vorsieht. Diese Informationspflicht besteht auch bei der Änderung oder Kündigung einer solchen Vereinbarung.
- 1.18 ao personal ist berechtigt, den Verrechnungssatz nach billigem Ermessen anzupassen, wenn sich Veränderungen in der Kostensituation ergeben, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht konkret vorhersehbar sind. Das

billige Ermessen setzt voraus, dass bei der Anpassung lediglich die neue Kostensituation berücksichtigt wird, wie sie durch eine Erhöhung der Entgelte im iGZ-DGB Tarifwerk oder durch gesetzliche Änderungen eingetreten ist.

- 1.19 Der Entleiher verpflichtet sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeiter in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Entleiher diesen Befund dem Personaldienstleister unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) sodann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen.
- 1.20 Der Entleiher sichert zu, dass kein im Rahmen dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages eingesetzter Zeitarbeiter in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Entleiher tätig war. Andernfalls informiert der Entleiher ao personal über die kürzere Unterbrechung.
- 1.21 Der Entleiher teilt dem Personaldienstleister mit, ob er Gemeinschaftseinrichtungen hat und zu welchen dieser Einrichtungen er den Zeitarbeitern Zugang gewährt bzw. ob sachliche Gründe bestehen, den Zugang nicht zu gewähren.
- 1.22 Der Zeitarbeiter wird im Umfang eines Streikaufrufes einer Gewerkschaft nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Entleiher informiert ao personal unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.
- 1.23 Der Entleiher stellt ao personal von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen: Fehlerhafte Nennung der Branchenzugehörigkeit (gem. 1.5 AÜ-Vertrag), Nennung eines falschen Vergleichsentgeltes oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgeltes (gem. 1.6 AÜ-Vertrag), fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen (gem. 1.17 AGB), Einsatz des Zeitarbeiters in einen anderen Betrieb des Unternehmens oder Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht gem. 1.19 AGB bis 1.21 AGB.
- 1.24 Das Recht zur fristlosen, außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt, insbesondere wenn eine Pflichtverletzung gem. 1.22 AGB vorliegt.

2. Personalvermittlung nach vorheriger Arbeitnehmerüberlassung

Wenn der Entleiher innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Ablauf der Überlassungszeit mit dem Mitarbeiter von ao personal ein Beschäftigungsverhältnis begründet, ist eine Vermittlungsprovision aufgrund des gleichzeitig mit dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossenen Personalvermittlungsvertrages an ao personal zu zahlen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Abschluß des Arbeitsvertrages auf der Initiative des Entleihers oder derjenigen des Mitarbeiters beruht. Als Übernahme in ein Beschäftigungsverhältnis ist auch die Einstellung des Mitarbeiters in ein mit dem Entleiher rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen zu verstehen. Die genaue Höhe der Provision wird bei der Erteilung des Auftrages in der Auftragsbestätigung festgelegt.

3. Allgemeine Vereinbarungen

- 3.1 Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zum Wochenende gekündigt werden.
- 3.2 ao personal weist darauf hin, daß alle notwendigen Daten EDV-mäßig erfaßt und nur an gesetzlich Auskunftsberechtigte weitergegeben werden dürfen.
- 3.3 Rechnungen von ao personal sind sofort nach Rechnungszustellung ohne Abzug zu bezahlen.
 - 3.3.1 Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber ao personal aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, daß der Gegenanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 3.4 Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ao personal.
 - 3.4.1 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages läßt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahekommen.
- 3.5 Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern, die Vollkaufleute sind, Frankfurt am Main vereinbart.
 - 3.5.1 Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird Frankfurt am Main als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.